

Fächerübergreifende Relevanz des Grundwissens Sozialkunde (Auswahl)

Jgst.	Thema	GW-Begriff / Kernkompetenz	Verweis auf andere Fächer
10	1. Mitwirkungsmöglichkeiten in der demokratischen Gesellschaft	Das Grundgesetz (GG) gilt als Verfassung der BRD. Es garantiert folgende Möglichkeiten zur Beteiligung an der Demokratie: Meinungsfreiheit (Art. 5), z.B. in Leserbriefen; Versammlungsfreiheit (Art. 8), z.B. bei Demonstrationen; Vereinigungsfreiheit (Art. 9), z.B. in Verbänden und Bürgerinitiativen; Wahlrecht (Art. 20 und 38) sowie die Existenz von Parteien (Art. 21).	F11/12.3, Sp11/12.3
10	1. Mitwirkungsmöglichkeiten in der demokratischen Gesellschaft	Demokratie ist eine politische Ordnung auf der Basis von Freiheit, Gleichheit, Menschenwürde und Volkssouveränität (= alle politische Herrschaft geht vom Volk aus). Politische Herrschaft in der Demokratie ist daher zeitlich begrenzt und muss nach jeder Wahlperiode erneut vom Volk durch Wahl legitimiert werden. Konflikte werden nicht mit Gewalt / Bürgerkrieg gelöst, sondern friedlich durch Mehrheitsentscheidungen . Dafür bedarf es eines Mehrparteiensystems und freier Wahlen . Laut GG (Art. 20, Abs. 1) ist die BRD eine Demokratie.	G6.4, E11/12.3, G9.1 G 11, 244f., G9.1
10	1. Mitwirkungsmöglichkeiten in der demokratischen Gesellschaft	In der repräsentativen Demokratie bestimmen die Bürger durch Wahlen Vertreter, die für ihre Interessen eintreten (sollen). In der direkten Demokratie üben die stimmberechtigten Bürger einen Teil der Staatsgewalt unmittelbar/direkt aus. Abstimmungen (= Plebiszite) ergeben verbindliche Beschlüsse. In Bayern und vor allem der Schweiz existieren Mischformen aus direkter und repräsentativer Demokratie. In Bayern wählt der Bürger den Landtag (auf 5 Jahre), sowie Gemeinde- und Stadträte, Kreistage, Bezirkstage, (Ober)Bürgermeister und Landräte. Durch ein Volksbegehren können die Wahlberechtigten in Bayern ein Gesetz einbringen, sofern mindestens 10% der Wahlberechtigten zustimmen; durch den Volksentscheid können sie in diesem Fall darüber abstimmen. Der Volksentscheid ist erfolgreich wenn a) die Mehrheit der abgegeben Stimmen erreicht wurde, b) eine festgelegte	

		Mindestwahlbeteiligung (Quorum) erreicht wurde. Die Parallelen auf Gemeindeebene sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheid .	
10	2. Grundlagen des Grundgesetzes	Das Grundgesetz gilt als Verfassung der BRD. Es regelt die staatliche Ordnung , also die grundlegenden Werte (Achtung der Menschenwürde durch Grund- bzw. Menschenrechte), die Strukturprinzipien des Staates (Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Bundesstaatlichkeit) und die Regeln der Politik (Wahl von Staatsorganen bzw. deren Aufgaben und Kompetenzen).	G 11, S. 232 K10.1, Eth10.4, Ev11.4 Eth12.1
10	2. Grundlagen des Grundgesetzes	Art. 1 GG fordert mit dem Schutz der Menschenwürde die Sicherung der Grundrechte. Diese unterscheiden sich in Menschenrechte (die jedem Menschen zustehen [sollten]) und Bürgerrechte (die nur Trägern der BRD-Staatsbürgerschaft zustehen). Die Grundrechte dürfen nicht angetastet werden. Bundestag und Bundesrat dürfen sie aber mit besonderer Mehrheit einschränken und ergänzen (Art. 19, Abs. 2).	Eth6.2, K10.1, Eth10.4/12.1, Ev11.4, B9.5 Eth7.1, G8.1, G9.1, K11.1
10	2. Grundlagen des Grundgesetzes	Schutz vor staatlicher Willkür erhält der Bürger (hoffentlich) durch den Rechtsstaat . Grundlagen des formalen Rechtsstaates sind a) die Teilung der Staatsgewalt in Exekutive (Regierung/Polizei), Legislative (Parlament) und Judikative (unabhängige Gerichte), b) die Bindung der Staatsgewalt an Recht und Gesetz (im Gegensatz zum Willkürstaat). C) die Möglichkeit für den Bürger, seine Rechte vor Gericht einzuklagen (Rechtsweggarantie), im Zweifelsfall auch in Form einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG).	WR11.3
10	2. Grundlagen des Grundgesetzes	Im Gegensatz zum formalen Rechtsstaat , der nur die Einhaltung der Gesetze sichert, garantiert der materielle Rechtsstaat auch die Einhaltung der Menschenrechte.	WR11.6
10	2. Grundlagen des Grundgesetzes	Gesetze dürfen nicht gegen das Grundgesetz verstoßen (Art. 20, Abs. 3 GG). Die Überprüfung von Gesetzen und die Einhaltung der Grundrechte überwacht das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als „Letztentscheidungsinstanz“. In der Praxis allerdings wurden und werden wegen der wachsenden Terrorgefahr mehr und mehr Grundrechte eingeschränkt (z.B. das	

		Fernmeldegeheimnis).	
10	2. Grundlagen des Grundgesetzes	Um die Verfassung zu schützen, darf der sogenannte Verfassungskern laut Art. 79 GG nicht abgeschafft oder eingeschränkt werden. Bei diesem Verfassungskern handelt es sich um Menschenwürde und Grundrechte (Art. 1 – 19 GG) und die in Art. 20 festgelegten Verfassungsgrundsätze (Demokratie [= Volkssouveränität], Bundesstaat, Rechtsstaat, Sozialstaat).	G 11, S. 232 G 11, 245, G9.1 K10.1, Eth10.4/12.1, Ev11.4, K11.1, B9.5, G9.2
10	2. Grundlagen des Grundgesetzes	Laut Art. 18 GG können jemandem die Grundrechte Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Lehrfreiheit, Asylrecht, Freiheit des Eigentums, Versammlungsfreiheit und Kommunikationsfreiheit entzogen werden (!), wenn sie im Kampf gegen die Demokratie missbraucht werden. Über eine derartige ‚ Grundrechtsverwirkung ‘ entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Das BVerfG kann auch Parteien als verfassungsfeindlich verbieten (z.B. KPD 1956; Sozialistische Reichspartei 1952).	G 11, 245
10	3. Verfassungsorgane im Überblick	Die oberste Staatsgewalt der BRD unterliegt einer vierfachen Gewaltenteilung in: a) Exekutive (Bundesregierung und Verwaltung), b) Legislative (Bundestag und Bundesrat), c) Judikative (Bundesverfassungsgericht) [a-c = horizontale Gewaltenteilung], d) Aufteilung der Staatsgewalt zwischen Bund und Ländern als Prinzip des Föderalismus (vertikale Gewaltenteilung) .	G8.1 G 9, 149f., F _{2/3} 9.3 G 11, p. 242
10	3. Verfassungsorgane im Überblick	Die Vertretung der Bundesländer auf Bundesebene ist der Bundesrat (als Gegengewicht zum Bundestag), über den sie an der Gesetzgebung teilnehmen. Betreffen Gesetze Verwaltung und Finanzen der Länder, so hat der Bundestag ein absolutes Veto.	F11/12.3, Sp11/12.3
10	3.1 Regierung und Opposition	Der Bundestag wählt nach der Bundestagswahl auf Vorschlag des Bundespräsidenten den Bundeskanzler . Dieser gibt in der Bundesregierung auch die politische Richtung vor (Richtlinienkompetenz) und übernimmt die Verantwortung (Kanzlerprinzip).	
10	3.1 Regierung und Opposition	Befürchtet der Kanzler, nicht mehr von einer Mehrheit im Bundestag unterstützt zu werden, kann er die Vertrauensfrage stellen. Erreicht er dabei keine Mehrheit,	

		<p>kann er dem Bundespräsidenten die Auflösung des Bundestages vorschlagen und es kommt zu Neuwahlen. (Diese Taktik bietet sich an, wenn man sich in einer Krise ein erfolgreiches Wahlergebnis erhofft). Verliert der Kanzler (z.B. durch massiven Machtmissbrauch) die Unterstützung seiner Abgeordneten, oder (was wahrscheinlicher ist) der Koalitionspartner läuft zur Opposition über, so kann der Bundestag den Kanzler mit einem konstruktiven Misstrauensvotum abwählen, muss aber dann sofort einen neuen wählen.</p>	<p>G 9, 149 G 10, 36 G 11, 244</p>
10	3. Verfassungsorgane im Überblick	<p>Der Bundestag ist das einzige direkt gewählte Verfassungsorgan des Bundes. Der Bundestag kontrolliert die Regierung, indem er den Gesetzesvorschlägen und den Haushaltsvorschlägen der Regierung nach ausführlicher Diskussion über mögliche Alternativen zustimmt (oder auch nicht). Der Bundestag wählt den Bundeskanzler, nimmt außerdem an der Wahl des Bundespräsidenten teil und wählt die Hälfte der Bundesverfassungsrichter.</p>	
10	3. Verfassungsorgane im Überblick	<p>Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der BuPrä hat lediglich formale und repräsentative Aufgaben. Er prüft und unterzeichnet Bundesgesetze, ernennt den Bundeskanzler (nach dessen Wahl) und entlässt ihn (nach dessen Abwahl). Außerdem unterzeichnet er als oberster Repräsentant der BRD völkerrechtliche Verträge.</p>	<p>G 9, S. 149 G 11, 243f.</p>
10	3. Verfassungsorgane im Überblick	<p>Das Bundesverfassungsgericht hat laut Grundgesetz folgende Aufgaben als Hüter der Verfassung: a) es entscheidet über Verfassungsbeschwerden; b) es soll die Demokratie durch Parteiverbote sichern und die Rechtsstaatlichkeit durch Richteranklagen; c) es entscheidet bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verfassungsorganen; d) es überprüft die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen</p>	<p>G 11, 245</p>